

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN)  
(31. Tagung, Genf, 26. Januar 2024)  
Punkt 5 der vorläufigen Tagesordnung  
**Arbeiten des Sicherheitsausschusses**

## **Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen**

### **Korrigendum**

### **Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt**

#### **Seite 6**

„3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (20) In Bemerkung **29** folgende Änderungen vornehmen:

In Absatz a), „dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Kohlendioxid austreten kann“ ändern in: „dass unter normalen Beförderungsbedingungen keine tiefgekühlten flüssigen Gase austreten können“.

In Absatz d) am Ende streichen: „oder zu hohem CO<sub>2</sub>-Gehalt einen Alarm auslöst“

*ändern in:*

„3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (20) In Bemerkung **39** folgende Änderungen vornehmen:

In Absatz a), „dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Kohlendioxid austreten kann“ ändern in: „dass unter normalen Beförderungsbedingungen keine tiefgekühlten flüssigen Gase austreten können“.

In Absatz d) am Ende streichen: „oder zu hohem CO<sub>2</sub>-Gehalt einen Alarm auslöst“.

[Diese Korrektur betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

\*\*\*